

**Jahrgang 50/2023**

**Dienstag, den 14.03.2023**

**Nr. 13**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Kreisstadt Bergheim**

48. Bekanntmachung 2-3  
Am Montag, 20.03.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt  
Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**Stadt Pulheim**

49. Bekanntmachung 4-10  
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
50. Bekanntmachung 11-12  
15. Sitzung des Rates
51. Bekanntmachung 13  
Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Pulheim

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 20.03.2023 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
- 4 Wahl des Leiters der Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim
- 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Zieverich
- 7 Errichtung eines provisorischen 4. Zug inkl. OGS in Modulbauweise zum Schuljahresbeginn 2024/25 an der Rochusschule in Bergheim-Glessen gem. § 41 Abs. 1 (m) GO NRW
- 8 Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“; Mitwirkung der Beteiligten; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
- 9 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 10 Strategische Entwicklung der Windenergie in der Stadt Bergheim durch nachhaltigen Ausbau um die beschlossenen Reduktionsziele des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen  
Antrag der SPD- Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 02.03.2023
- 11 Mitteilungen
- 12 Anfragen
  - 12.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 12.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
  - 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
  - 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 09.03.2023

gez. Mießler,  
Bürgermeister

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 14. Februar 2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, dem 26.03.2023, 02.07.2023, 10.09.2023 und 03.12.2023,
2. im Ortsteil Stommeln am 11.06.2023 und 10.12.2023,
3. im Ortsteil Brauweiler am 04.06.2023 und 10.12.2023

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe im Umkreis, wie auf den beigefügten Plänen dargestellt.

Die verkaufsoffenen Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn eine adäquate Veranstaltung stattfindet.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 15.02.2023

Stadt Pulheim  
als örtliche Ordnungsbehörde

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 03.03.2023

In Vertretung



Jens Batist  
Beigeordneter

## Beschlussvorschlag

Der HFA empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Ortsteilen an den nachfolgend genannten Terminen:

Frühlingsmarkt	26.03.2023
Pulheim open	02.07.2023
Weinmarkt	10.09.2023
Barbaramarkt	03.12.2023
Stommelner Woche	11.06.2023
Weihnachtsmarkt	10.12.2023
Brauweiler Wochenende	04.06.2023
Nikolausmarkt	10.12.2023

## Erläuterungen

Der Aktionsring e. V. Gemeinschaft Pulheimer Unternehmen, der Wir für Stommel e.V. und der BIG Brauweiler Interessengemeinschaft der Unternehmer e. V. beantragen das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten. Die Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet Pulheim werden ausschließlich aus Anlass langjähriger, teils Jahrzehnte alter Traditionsveranstaltungen beantragt.

Die Geschäfte sollen anlässlich der v. g. Veranstaltungen an den genannten Terminen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NW) dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NW). Die Veranstaltungen für die beantragten Sonntagsöffnungen bestehen bereits seit Jahren, sind mehrtägig, mit einem abwechslungsreichen Programm ausgestattet sowie durch einen ausgeprägten Besucherstrom gekennzeichnet, so dass die Sonntagsöffnung bereits nach der alten, strengeren Gesetzeslage als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung angesehen wurde.

Zusätzlich wird das Vorliegen eines Zusammenhangs in diesen Fällen vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Daher erfolgt die Freigabe, wie bereits in den Vorjahren, nur im Umfeld der jeweiligen Veranstaltung. Die genaue Fläche ist auf den als Anlage beigefügten Plänen dargestellt und umfasst nahezu den gesamten Einzelhandel in den jeweiligen Ortskern. Dabei gibt der Mittelpunkt die Mitte der Veranstaltungsfläche an (Beschreibung siehe oben).

Nach der neuen Rechtslage liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse auch dann vor, wenn die Öffnung

- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient;
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient, oder
- der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient.

Es erscheint sachgerecht, die Öffnung für Unternehmen, die schon seit langen Jahren die Möglichkeit haben im Umfeld/als Annex von Veranstaltungen Imagearbeit zu betreiben, an diesen, traditionellen Terminen beizubehalten, da die Stärkung des Einzelhandels und der Innenstädte eine eigenständige Anerkennung im Gesetz gefunden haben.

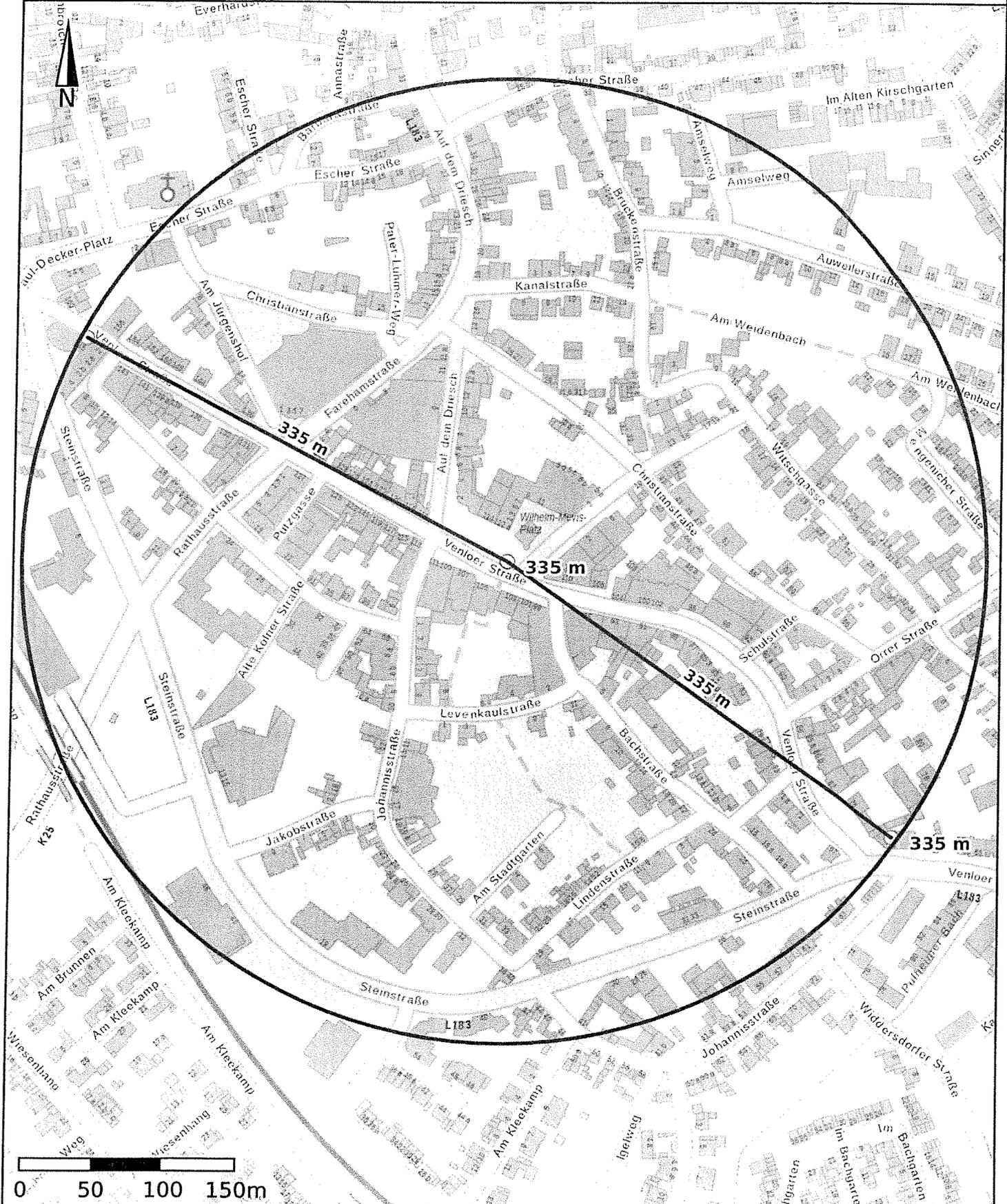
Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NW sind vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, sowie die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört worden. Sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, ist diese als Anlage beigefügt.



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 15.09.2022 um 14:58 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2022) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

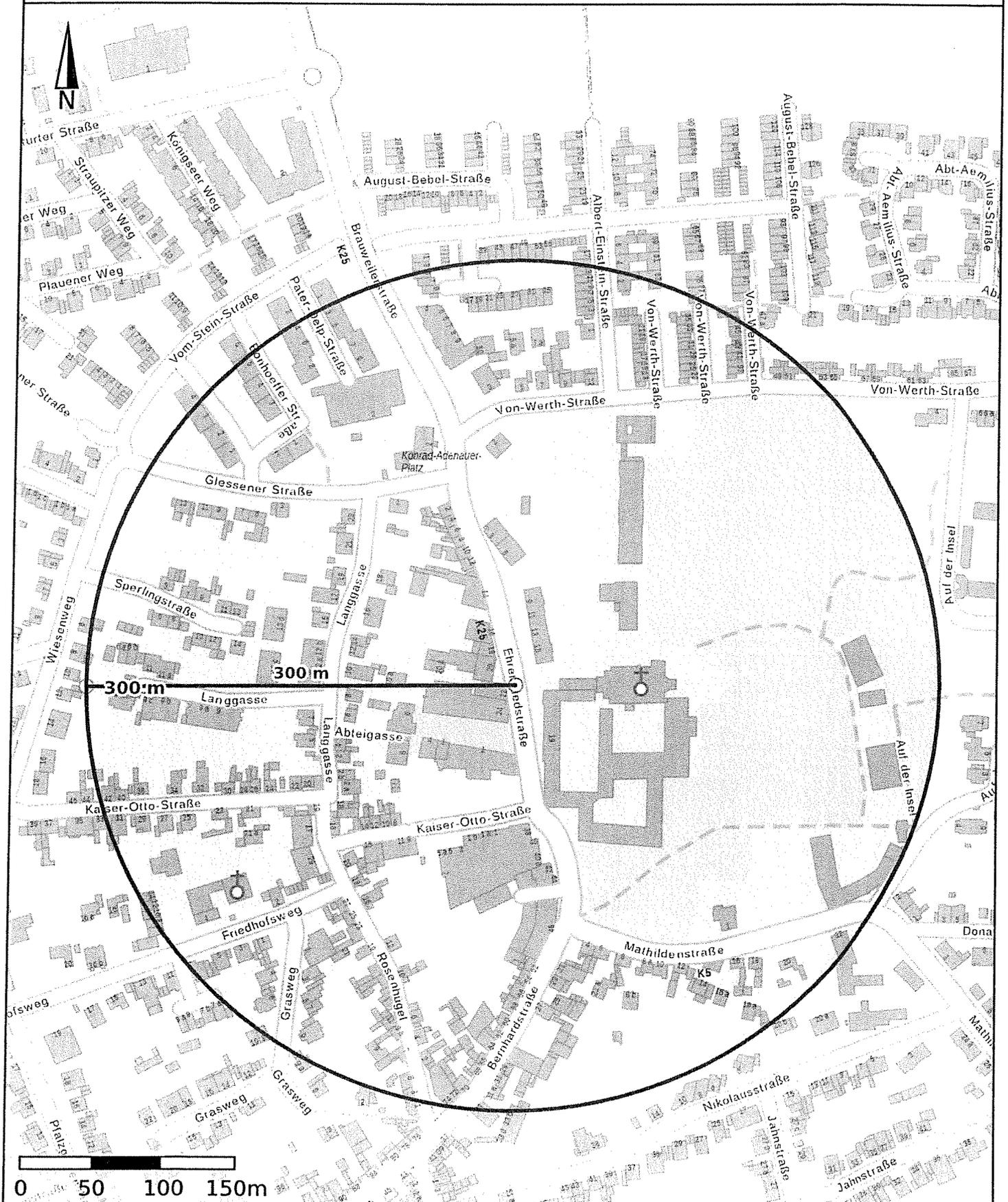




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 14:57 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

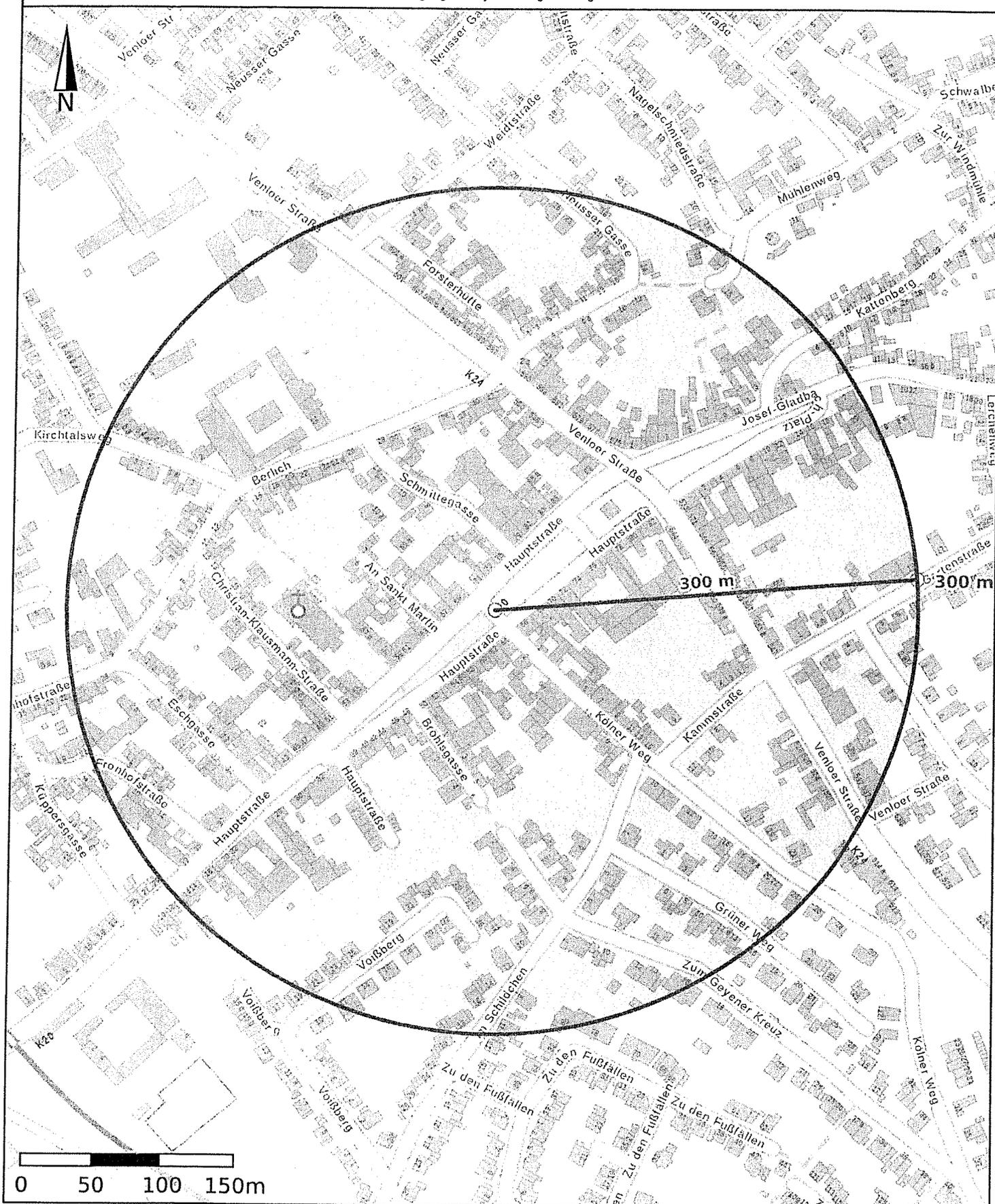




Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 12.10.2021 um 15:38 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.



# BEKANNTMACHUNG

Die 15. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 28.03.2023** um **18:00 Uhr im Ratssaal** des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitglieds
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Stadt Pulheim vom 10.07.2013  
- **vorsorglich**
- 5 Auflösung und Neubildung der Ausschüsse  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2023
- 6 Besetzung der Ausschüsse
- 7 Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- 8 Information zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- 9 Jahresabschluss 2021  
Verwendung des Jahresüberschusses
- 10 Mobilitätskonzept
- 11 Landeszuweisungen Landeskinderschutzgesetz
- 12 Änderung der Satzung zur Erhebung von Nutzungsgebühren für die Aquarena Pulheim

- 13 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim - Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim  
Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim - Bauhaus  
hier: - Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
Parallelverfahren, siehe Vorlage 74/2023
- 14 Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim  
Bereich: Bauhaus  
- Satzungsbeschluss  
Parallelverfahren, siehe Vorlage 73/2023
- 15 Beratung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 16 Gremienumbesetzungen
- 17 Mitteilungen
- 17.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2022 vom 01.07.2022 bis einschließlich 31.12.2022 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 17.2 Bericht über Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten anlässlich des Ukraine-Kriegs zum Stichtag 31.12.2022
- 18 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich des Berichtes über die Prüfung des Verwaltungshandelns der Stadt Pulheim im Haushaltsjahr 2021  
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.03.2023 - TOP 5
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen



Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 14.03.2023 bis zum 29.03.2023

Stadt Pulheim  
Der Wahlleiter  
Az.: II/330.12.92.11

Pulheim, den 09.03.2023

### Bekanntmachung

Frau Janka Wyssada, wohnhaft 50259 Pulheim, scheidet mit Wirkung vom 27.03.2023 aus dem Rat der Stadt Pulheim aus.

Die Reservelistenkandidatin Frau Ruth Heeger hat auf ihr Mandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Anke Lundborg, wohnhaft 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 4, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist  
Wahlleiter